

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Angewandte Informatik

vom 9. Mai 2011

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. April 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg vergibt im Master-Studiengang Angewandte Informatik die ihr zur Verfügung stehenden Studienplätze im ersten wie im höheren Semester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Studienbeginn, Frist und Form

(1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.

(2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Angewandte Informatik wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung in der vom Studentensekretariat vorgegebenen Form für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind die folgenden Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
- b) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen. Sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Abs. 1 noch nicht vorliegt, genügt ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (im Umfang von 150 Leistungspunkten) eingegangen sind und das die Zusage enthält, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird;

- c) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Angewandte Informatik oder Masterstudiengang Informatik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet;
- d) Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records);
- e) Thema und Zusammenfassung der Abschlussarbeit
- f) ein tabellarischer Lebenslauf;
- g) Kopie des früheren Zulassungsbescheids, falls eine Vorwegauswahl geltend gemacht wird;
- h) optional weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen, Empfehlungsschreiben; ein persönlich verfasstes Motivationsschreiben).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für alle Studienbewerber (zur Zulassung in das erste oder in ein höheres Semester) sind:

1. die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Fachrichtung Informatik oder der Mathematik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Der Studiengang muss einen Informatikanteil im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten beinhalten. Die dabei erworbenen Informatikkenntnisse müssen einer Auswahl aus den informatischen Grundpflichtmodulen bzw. Pflichtmodulen des Bachelor- Studiengangs Angewandte Informatik entsprechen. In Einzelfällen kann der Zulassungsausschuss auch Studierende anderer Studiengänge zulassen, wenn die erforderliche informatische Qualifikation gegeben ist.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5 bzw. ECTS Grade B „good“ oder
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können oder
3. Nachweis, dass der Bewerber nach dem Ergebnis des Studienganges, der Zugangsvoraussetzung ist, zu den besten 20% des Prüfungsjahrganges gehört.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für den Master-Studiengang Angewandte Informatik wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus vier Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, und einem Studierenden des Masterstudiengangs Angewandte Informatik mit beratender Stimme. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professorenschaft angehören.

(2) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

oder bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. In eindeutigen Fällen kann die Bewertung von Vorbildungsnachweisen auf ein nicht-studentisches Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik haben das Recht, bei den Beratungen des Zulassungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Angewandte Informatik oder Masterstudiengang Informatik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Angewandte Informatik vom 15. April 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 229) zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Januar 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 13) außer Kraft.

Heidelberg, den 9. Mai 2011

Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor